Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1-5a, 9-12 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151) sowie der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) in Verbindung mit dem Einführungsgesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 503) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde GILSERBERG, Schwalm-Eder-Kreis, in der Sitzung am 20.12.1986 die nachstehende

Allgemeine Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- ALLGEMEINE WASSERVERSORGUNGSSATZUNG -

beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde besitzt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, Innerhalb ihres Gemeindegebietes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Trink- und Brauchwasser zu liefern.

(2) Sie ist z.Z. damit beschäftigt, aufgrund des vom Wasserwirtschaftsamt genehmigten Bewässerungsplanes ein neues Wasserversorgungsnetz zu erstellen. Durch öffentliche Bekanntmachung stellt die Gemeinde jeweils fest, wo betriebsfertige Wasserversorgungsanlagen im Sinne dieses neuen Wasserversorgungsnetzes so verlegt worden sind, daß nunmehr die Wasserversorgung der zu diesen Straßen oder Straßenteilen (Leitungen) gehörenden Grundstücke über dieses neue Netz erfolgt.

(3) Art und Umfang der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitugung (Stillegung) bestimmt die Gemeinde; sie hat dabei vor allem auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO ("in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit"), des § 92 HGO sowie des § 3 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.

(4) Zu der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch solche Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt, unterhalten oder erneuert werden und sich die Gemeinde zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 dieser Anlagen und Einrichtungen bedient, zu deren Herstellung oder Unterhaltung oder Erneuerung beiträgt und einen ausreichenden Einfluß auf die Willensbildung jenes Dritten in Bezug auf das Vorhandensein und die Unterhaltung/Erneuerung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen, auf den Anschluß der Grundstücke und auf die Wasserversorgung der Grundstücke hat.

## § 2
## Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Betriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Allgemeine Wasserversorgungssatzung als auch für die Wasserbeitrags- und -gebührensatzung.

(2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstücks genau zu bezeichnen.

(3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte anzuwenden.

(4) Anschlußnehmer (auch Anschlußinhaber) sind alle in Abs. 3 genannten Rechtspersönlichkeiten.

(5) Wasserabnehmer sind neben den in Abs. 4 genannten Anschlußnehmern alle zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter) sowie alle, die der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

(6) Es bedeuten

a.) Wasserversorgungsanlage - die Wasserleitung ab Quelle bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen über Pumpwerke, Hochbehälter usw.,

sowie die Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) im Versorgungsgebiet innerhalb der Gemeinde bis zum Beginn der Wasseranschlußleitung (Grundstückszuleitung),

b.) Wasseranschlußleitung - die Wasserleitung von der Wasserversorgungsanlage (oben unter a) ab bis 1 m hinter dem Wasserzähler,

c.) Wasserverbrauchsanlage - die Wasserleitungen auf dem Grundstück selbst ab 1 m hinter dem Wasserzähler sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

## § 3
## Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung berechtigt, den Anschluß dieses Grundstückes an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage und damit die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu beantragen (§ 6) und genehmigt zu erhalten.

(2) Das Recht aus Abs. 1 ist aber nur dann gegeben, wenn das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung (Sammelleitung)unmittelbar grenzt, oder wenn es seinen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat. Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluß des Grundstückes an eine gemeindliche Wasserversorgungsanlage und keine Belieferung mit Wasser verlangt werden, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert. Die Gemeinde kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluß dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten der Gemeinde gegenüber den bereits Anschlußberechtigten (Abs. 2) zulassen; in solchen Fällen muß vor dem Anschluß bzw. der Belieferung der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle der Gemeinde durch diesen Anschluß bzw. durch

die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen - also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluß auch weiterer Anschlußnehmer (Abs. 4) zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

(4) Weitere (Abs. 3 Satz 2) Grundstückseigentümer haben nur dann einen Anspruch auf Anschluß an eine Leitung im Sinne des Abs. 3 und auf Wasserbelieferung, wenn sie dem oder den Grundstückseigentümern der bereits an diese Leitung angeschlossenen Grundstücke deren Aufwendungen (s. Abs. 3) zu einem ihrem Interesse am Anschluß entsprechenden Anteil vertraglich ersetzen. Dieser Anteil kann, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, von der Gemeinde vorgeschlagen werden.

(5) Sind die Voraussetzungen der vorgehenden Absätze nicht gegeben (liegt z.B. noch keine betriebsfertige Sammelleitung vor jenem Grundstück), so kann die Gemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, bis zur Herstellung einer betriebsfertigen gemeindlichen Wasserversorgungsanlage bis zu seinem Grundstück dieses durch eine provisorische private Leitung an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage jederzeit wiederruflich auf seine Kosten anzuschließen, zu unterhalten, zu ändern oder zu erneuern; Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie §§ 4,5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe oder provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen gemeindlichen Flächen bestimmt dabei die Gemeinde. Diese provisorische private Leitung ist ohne Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten spätestens stillzulegen oder zu beseitigen, sobald die Voraussetzungen des § 4 geschaffen sind und die Gemeinde die Stillegung oder Beseitigung verlangt. Anstelle des an sich fälligen Wasseranschlußbeitrages kann die Gemeinde durch Vertrag mit dem Grundstückseigentümer festlegen, daß dieser Wasseranschlußbeitrag jetzt noch nicht zu entrichten ist, sondern daß diese Beitragspflicht erst mit der Herstellung des endgültigen Anschlusses (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2) entstehen soll und daß die Höhe dieses Beitrages sich nach dem dann geltenden Ortsrecht bestimmt.

## § 4
## Anschlußzwang

(1) Der Eigentümer eines im Gemarkungsgebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes muß dieses Grundstück unbeschadet der aus anderem Rechtsgrund entstehenden

Beitragspflicht (§ 11 HessKAG) an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 anschließen lassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind. Voraussetzung ist weiter, daß auf jenem Grundstück bereits Wasser verbraucht wird oder sich auf ihm Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen befinden oder die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht oder aus irgendwelchen Gründen auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden muß.
Das Bestehen einer provisorischen Leitung nach § 3 Abs. 5 entbindet nicht vom Anschlußzwang.

(2) Werden an noch nicht - oder noch nicht in voller Länge - mit Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) ausgestatteten Straßen (Wege, Plätze) Neubauten errichtet, so kann die Gemeinde vom Eigentümer unter angemessener Fristsetzung verlangen, daß auf diesem Grundstück schon alle Einrichtungen für den späteren Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage nach näherer Maßgabe der Gemeinde vorbereitet werden, wenn in diesen Verkehrswegen Versorgungsleitungen später verlegt werden sollen. Entsprechendes gilt, wenn auf einem bereits bebauten Grundstück die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen bzw. müssen.

(3) Unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Satzung zeigt die Gemeinde jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) verlegt worden sind. Gleichzeitig teilt sie dabei mit, daß mit dieser Bekanntgabe für die unter Abs. 1 fallenden Grundstücke der Anschluß- und Benutzungszwang wirksam wird und daß nunmehr die Anträge auf Anschluß und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 6 unverzüglich oder bis zu einem von der Gemeinde gleichzeitig mit anzugebenden Zeitpunkt zu stellen sind.

(4) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Abs. 3 geregelten öffentlichen Bekanntmachung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen so stillzulegen und von der Gemeinde so verplomben zu lassen, daß ohne Genehmigung der Gemeinde eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude mit der Wasseranschlußleitung zu verbunden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen (vgl. z.B. § 8 Abs.6

zusätzliche Wasseranschlußleitungen etc. erhalten. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.

(6) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß des Gebäudes vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt und von der Gemeinde abgenommen (§ 11 Abs. 3 und 4) sein.

(7) Wenn, solange und soweit eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende, voll ausreichende und dauerhafte Wasserversorgungseinrichtung vorhanden ist oder geschafefn werden soll, darf dem Grundstückseigentümer ausnahmsweise im Einzelfall auf seinen zu begründenden Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschlußzwang erteilt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Gemeinde kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, daß vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muß, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 3 (insbesondere Abs. 3) mit der weiteren Einschränkung, daß durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluß- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

## § 5
## Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Anschlußzwang (§ 4 Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

(2) In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Die GEmeinde kann im Einzelfall Ausnahmen auf zu begründendem Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer nicht mehr zumutbaren Härte führen würde.

(3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Anschlußnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorgehenden Absätzen sicherzustellen.

(4) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## § 6
## Antrag auf Anschluß und Benutzung

(1) Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Den Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlußleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stillegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluß der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Eigentümer bei der Gemeinde zu beantragen.

(3) Der Antrag ist - unbeschadet der Bestimmung in Abs. 7 - in jedem Falle so rechtzeitig (vgl. dazu § 4 Abs. 3 und 4) und erschöpfend zu stellen, daß über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muß dies dergestalt geschehen, daß die Wasseranschlußleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlußabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.

(4) Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Gemeinde anzufordernden Vordrucks zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

a.) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlußleitung,
b.) die Beschreibung - mit Grundriß-Skizze - der Wasserverbrauchsanlagen,
c.) der Name des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll (vgl. § 11 Abs. 2),
d.) nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
e.) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
f.) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlußleitung (§ 2 Abs. 6 b sowie § 10 Abs. 2) un widerruflich zu übernehmen,

g.) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Anschlußbeitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden sind.

(5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4 f und g brauchen nur einfach eingereicht zu werden und bedürfen auch nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.

(6) Die Gemeinde kann in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.

(7) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Bei der Weiterleitung des Bauantrages hat die Gemeinde der Baugenehmigungsbehörde mitzuteilen oder die Mitteilung anzukündigen, ob dem Anschlußantrag entsprochen worden ist oder wird und ob und welche Auflagen hierbei erteilt worden sind oder werden.

(8) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

(9) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen; sie kann bis zum Eingang eines Anschlußbeitrages oder eines an seine Stelle tretenden Betrages sowie der Anschlußkosten (§ 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 17 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.

(10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(11) Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.

(12) Die erteilte Baugenehmigung erlischt in jedem Fall nach Jahresfrist ab Zustellung der Genehmigung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Anschlußbeitrages bzw. des an seine Stelle getretenen anderen Betrages besteht auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 4 noch nicht gegeben sind. Eine etwa bereits geleistete Vorauszahlung für die Wasseran-

schlußleitung (§ 2 Abs. 6 b, § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 17 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) wird nur auf Anforderung zurückgezahlt und auch nur in dem Umfange, in dem von der Gemeinde für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.

## § 7
## Wasser-Lieferung

(1) Das Wasser wird im allgemeinen ohne mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung in der für trinkbares Wasser in der Regel erforderlichen Beschaffenheit und zu einem Druck geliefert, der nach den natürlichen und technischen Gegebenheiten im jeweiligen Versorgungsabschnitt üblich ist. Für gleichbleibende Lieferung und Wasserbeschaffenheit sowie für gleichbleibenden Druck wird keine Gewähr übernommen. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung in der Gemeinde eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt die Gemeinde den Wasserabnehmern nach Möglichkeit dies mindestens zwei Kalendermonate vor der Umstellung öffentlich bekannt. Die Wasseranschlußinhaber sind in diesem Falle verpflichtet, unverzüglich ihre Wasserverbrauchsanlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Die Gemeinde liefert das Wasser nur bis auf das Grundstück. Die Weiterleitung auf dem Grundstück und der etwa erforderliche Einbau von Druckverstärkern bzw. Druckverminderern ist in vollem Umfange Sache des Grundstückseigentümers. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf zusätzliche Eigenschaften des Wassers für besondere Fälle besteht nicht; Anschluß- und Benutzungszwang werden davon auch nicht berührt.

(4) Bei Betriebsstörungen, bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, der Entnahmezeiten und der Verwendungszwecke allgemein eingeschränkt werden. Im Einzelfall kann auch - unbeschadet der Sonderregelungen nach § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 4 - gegenüber dem Grundstückseigentümer die Wasserlieferung eingeschränkt oder von besonderen Bedingungen (z.B. Schaffen von privaten Wasservorratsanlagen und deren Füllung in abnahmeschwachen Tageszeiten) abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei zu erwartender oder schon eingetretener übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage durch einen Wasserabnehmer, erforderlich ist.

Aus diesen Unterbrechungen oder Einschränkungen steht den dadurch Betroffenen kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz zu; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde.

(5) Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung sowie vorübergehende Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers sollen im übrigen - soweit sie voraussehbar sind - unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 3 und 4 nach Möglichkeit bekanntgegeben werden. Aus dem Unterlassen einer Bekanntmachung können ekien Ansprüche gegen die Gemeinde hergeleitet werden.

## § 8
## Art der Anschlüsse

(1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muß eine unmittelbare Verbindung mit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage über die Wasseranschlußleitungen haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit Frischwasser versorgt werden. Das Gilt auch dann, wenn diese anderen Grundstücke oder Grundstücksteile (vgl. § 2 Abs. 2) im Eigentum ( Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) des Grundstückseigentümers des angeschlossenen Grundstückes stehen.

(2) Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 kann der Gemeindevorstand dann bewilligen, wenn bei Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückeigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlußnehmern nicht zugemutet werden kann oder wenn andernfalls eine Verbindung mit dem gemeindlichen Wasserversorgungsnetz nicht möglich ist. Voraussetzung ist aber, daß die Gemeinde vor einer solchen Ausnahmegenehmigung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft. Der Grundstückseigentümer muß dabei unter anderem auch erklären, daß dieser Anschluß seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung (insbesondere Allgemeine Wasserversorgungssatzung und Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) als unmittelbarer Anschluß gilt und er sich allen Bestimmungen des gesamten jeweiligen Wasser-Ortsrechtes vertraglich hiermit unterwirft; er muß weiter vor der Ausnahmegenehmigung den sonst bei unmittelbarem Anschluß entstehenden Wasseranschlußbeitrag unwiderruflich an die GEmeinde gezahlt haben.

(3) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und nähere Anweisung der Gemeinde kein Wasser auf ein anderes, bisher nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Satz 1 gilt jedoch nicht bei vorübergehender (sich nicht wiederholenden) Bagatell- oder Notfällen.

(4) Der Gemeindevorstand bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage, Führung und lichte Weite der Wasseranschlußleitung nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes im Zusammenhang mit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage.

(5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Wasseranschlußleitung.

(6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Wasseranschlußleitung noch weitere Wasseranschlußleitungen, so entscheidet darüber der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vgl. § 10 Abs. 2 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 17 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) als Ablösung an die Gemeinde entrichtet werden. Das gilt auch für solche zusätzlichen Wasseranschlußleitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon bestanden haben; als Anschlußleitung im Sinne des Abs. 5 gilt in diesem Fall diejenige mit der längsten Meterlänge im öffentlichen Verkehrsraum (bis Grundstücksgrenze), bei gleicher Meterlänge entscheidet die Gemeinde.

## § 9
## Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung der Wasseranschlußleitung und der Wasserverbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zu jeder Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 - 17.00 Uhr - bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen u. auch zu anderen Zeiten - ungehinderter Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer haben den Beauftragten der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Berechnung der sonstigen satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.

(2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen - auch mündlich setzbaren - Frist entsprochen, so ist die Gemeinde auch ohne weitere Ankündigung etc. berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen; sie kann dafür volle Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem gesamten Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Grundstückseigentümer oder durch von ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Wasseranschlußleitungen (§ 2 Abs. 6 B) auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher die Gemeinde zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit außer Betrieb setzbaren oder der Frostgefahr besonders unterliegenden Leitungen müssen mit besonderen Absteil- und Entleerungshähnen bzw. -ventilen versehen sein; im Winter sind sie geschlossen und leer zu halten. Spülaborte dürfen nur in frostsicheren Abortanlagen eingebaut werden.

(5) Die Wasserverbrauchsanlagen sind im übrigen so zu unterhalten, daß die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserverbrauchsanlagen Dritter sowie die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden können. Deshalb sind Schäden und Mängel an der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückeigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

(6) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den Wasseranschlußleitungen (§ 2 Abs. 6 b) unverzüglich der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6 c) sowie - in zumutbarem Rahmen - auch denjenigen an den Versorgungsleitungen (§ 2 Abs. 6 a), durch die nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser sich ergeben können. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen in jedem Falle zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(7) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfall auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen gemeindlichen Stellen

handelt. Notfalls müssen die Anschlußnehmer und die Wassernehmer ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.

(8) Die Wasserabnehmer haften der Gemeinde für alle Schäden infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wassersatzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstoßen gegen die Meldepflicht der Abs. 4 und 6. Bei durch mangelhaften Zustand der Wasserverbrauchsanlage verursachten Schäden haften allein die Anschlußnehmer.

(9) Die nach den vorgehenden Absätzen Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen der Gemeinde diese auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen den damit zusammenhängenden Schäden gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden können.

(10) Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer, deren Wasserverbrauch ausnahmsweise dem Pauschaltarif (Pauschalvereinbarung) unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen ist und beim Verwenden von Wasserzählern in der Regel auch unterbleiben würde. Diese Wasserentnehmer dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde kein Wasser an Dritte auf dem angeschlossenen Grundstück abgeben; § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(11) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlußnehmer und Wasserabnehmer des gleichen Grundstücks können nur gemeinsam gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber der Gemeinde einen gemeinsamen Vertreter schriftlich bis zum schriftlichen Widerruf benennen.

(12) Bei allen aufgrund dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung gegenüber der Gemeinde bestehenden Verpflichtungen haften die jeweilig Verpflichteten als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

## § 10
## Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stillegung) der Wasseranschlußleitungen (§ 2 Abs. 6 b)

(1) Die Gemeinde trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Gemeinde läßt - gegebenenfalls durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer - die Wasseranschlußleitungen (§ 2 Abs. 6 b) herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stillegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen - mit Ausnahme der Anschaffungs- und Reparaturkosten für den im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler selbst - hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde in vollem Umfange nach näherer Bestimmung in der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung zu ersetzen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Für die zusätzlichen Wasseranschlußleitungen gilt § 8 Abs. 5 und 6.

(3) Die Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen - abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 4 - keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der einzelne,gegen Satz 1 verstoßende, Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer; müssen mehrere gemeinsam haften, so sind sie insoweit Gesamtschuldner.

## § 11
## Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stillegung) der Wasserverbrauchsanlagen (§ 2 Abs. 6 c)

(1) Die im Anschluß an die Anschlußleitung (§ 2 Abs. 6 b und § 10 Abs. 2) auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Wasserverbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend seinen jeweiligen Erfordernissen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stillegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses DIN 1988, den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer oder Installateure übernimmt die Gemeinde keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Die Gemeinde kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfall von der Regelung in Satz 1 abweichend dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser aufgrund seines

Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluß- und Benutzungsantrages (§ 6) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten; nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wasserverbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung der Gemeinde keine Beanstandungen ergeben oder die Gemeinde auf besondere Abnahmeprüfung schriftlich verzichtet hat.

(4) Die Fertigstellung der Wasserverbrauchsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen (§ 6 Abs. 2), ist unverzüglich der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer mitzuteilen, damit die Gemeinde diese Arbeiten überprüfen kann. Für diesen Zweck müssen bei der Prüfung sämtliche Verbrauchsleitungen voll sichtbar sein. Die Prüfung der Wasserverbrauchsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde und der anderen Wasserabnehmer; sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer (Abs. 3) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber bzw. den Wasserabnehmern auf jenen Grundstücken zu vorschriftsmäßiger und ordentlicher Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde aus; entsprechendes gilt auch im Falle des Abs. 2 Satz 3.

(5) Ist im Ausnahmefall (§ 8 Abs. 2 und 3) der Anschluß eines angrenzenden anderen Grundstückes über ein schon angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 6 entsprechend anzuwenden.

## § 12
## Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.

(2) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft, erneuert und unterhalten; dafür nimmt die Gemeinde eine Meßgebühr/Zählermiete (§ 9 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung). Die jeweiligen Ein- und Ausbauaufwendungen der Zähler gehen jedoch zu Lasten der Grundstückseigentümer.

(3) Die Gemeinde bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.

(4) Ist das angeschlossene Grundstück noch unbebaut oder kann aus irgendwelchen technischen Gründen ein Wasserzähler nicht in einem geeigneten frostsicheren Raum eines Gebäudes installiert werden, so ist der Wasserzähler von der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers in einem Wasserzählerschacht in der Regel unmittelbar nach dem Eintritt der Wasseranschlußleitung auf das angeschlossene Grundstück aufzustellen und zu unterhalten. Gleiches gilt, wenn die Wasseranschlußleitung auf dem bereits bebauten Grundstück außergewöhnlich lang oder unter besonderen Erschwerungen zu verlegen ist, insbesondere dann, wenn sie in schlechtem Boden liegt oder unter Stüztmauern und ähnlichen Anlagen hindurchführt. Der vom Eigentümer herzustellende und zu unterhaltende Wasserzählerschacht muß sich ständig in einem guten Zustand befinden, unfallsicher und wasserdicht sein und stets zugänglich und sauber gehalten werden.

(5) Die Wasserabnahmer dürfen - abgesehen vom Fall des § 9 Abs. 4 - keinerlei Maßnahmen am von der Gemeinde bestimmten Aufstellungsort des Zählers oder am Zähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie gegen Frist (§ 9 Abs. 4) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muß der Gemeinde die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, daß die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z.B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(7) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten der Gemeinde überprüft und - soweit erforderlich - instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.

(8) Unbeschaden der Regelung in Abs. 7 ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu überprüfen, wenn der Grundstückseigentümer dies beantragt oder die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler bezweifelt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von $\pm$ 5 v.H. anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wieder-

anbringung des Wasserzählers. Der Grundstückseigentümer hat in diesem letzteren Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die nachweislich zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Fall auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.

(9) Hat ein Wassermesser versagt (ist er z.B. stehengeblieben), so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des entstehenden Zeitraumes in letzten Kalenderjahr. Die Angaben des Grundstückseigentümers (z.B. über Zahl der Personen im Haushalt in dieser oder jener Zeit) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(10) Der Einbau von Zwischenzählern (z.B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählers (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauches als Grundlage für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als 1 m hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet die Gemeinde nicht, deren Anzeigeergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren etc. verwenden zu müssen.

(11) Der Zutritt zur Hauptabsperrvorrichtung, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie der Ein-, Aus- und Wiedereinbau der Zähler muß jederzeit im entsprechenden Rahmen des § 9 Abs. 1 und ohne zeitraubende und andere Erschwerungen möglich sein.

## § 13
## Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Den Wechsel im Grundstückseigentum (Eigentum irgendwelcher Art, Erbbaurecht) sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang (§§ 4 und 5) bisher nicht gegeben sind, die

bestehende Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage völlig einstellen, so hat er dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 10 Abs. 2 zu verfahren und die Wasseranschlußleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt die die laufenden Benutzungsgebühren und die Meßgebühren (Zählermiete) weiterzuzahlen. Soll die stillgelegte Leitung später wieder verwendet werden, so gilt dies als neuer Anschluß.

(3) Halt ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluß- und Benutzungszwang (§§ 4 und 5) für nicht mehr oder für nicht mehr voll gegeben, so ist nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 7 bzw. 5 Abs. 4 unter entsprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 zu verfahren.

(4) Bereits geleistete Wasseranschlußbeiträge und Erstattungszahlungen (nach § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und § 17 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung) werden in keinem Fall zurückerstattet.

## § 14
## Wassersperrung

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, Zwangsmittel nach § 16 anzuwenden, ist die Gemeinde berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung, gegen die im Einzelfall getroffenen besonderen Versorgungsbedingungen oder gegen die Verpflichtungen aus der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf einer zu setzenden zumutbaren kürzeren Ordnungsfrist die Wasserlieferung auf Kosten des Grundstückseigentümers abzustellen. Als derartige schwerwiegende Verstöße kommen insbesondere in Betracht:

a.) die unerlaubte Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (z.B. § 6 Abs. 1),
b.) der Verstoß gegen die von der Gemeinde angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchsbeschränkungen (z.B. § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 4),
c.) die unerlaubte Abgabe an Dritte oder auf andere Grundstücke (§ 8 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 10),
d.) eigenmächtige Arbeiten an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören (z.B. § 12) oder deren Unterhaltung etc. der Gemeinde vorbehalten ist (§ 12 Abs. die Beschädigung von Plomben bei Wasserzählern etc.,

e.) Duldung der oben erwähnten verbotenen Handlungen durch Dritte,
f.) die nicht unverzüglich durchgeführte Beseitigung von festgestellten Mängeln an den Wasserverbrauchsleitungen ( vgl. § 9 Abs. 5),
g.) das böswillige oder schikanöse Nichtzahlen bzw. das unbegründet wiederholt hinausgezögerte Zahlen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche.

(2) Einer vorherigen schriftlichen Androhung und einer Fristsetzung für die Einstellung der Wasserlieferung bedarf es dann nicht, wenn andernfalls akute Gefahren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage, für die Wasserverbrauchsanlagen und überhaupt für die Versorgung anderen Wasserabnehmer oder einer Gefährdung der Gesamtheit der Wasserabnehmer eintreten können.

(3) Die Gemeinde ist erst dann zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Wasserlieferung verpflichtet, wenn

a.) der Grund für die Wassersperre weggefallen ist,
b.) die schon entstandenen Kosten der Wassersperrung (Abs. 1) und
c.) die ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten des Wiederanschließens an die Gemeinde entrichtet sind.

(4) Das Wiederanschließen darf ausschließlich durch die Gemeinde erfolgen.

## § 15
## Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe einer Wasserbeitrags- und -gebührensatzung erhebt die Gemeinde Anschlußbeiträge, laufende Benutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren und stellt Erstattungsansprüche nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 HessKAG.

## § 16
## Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I, S. 503) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

## § 17
## Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

## § 18
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt/mit dem rückwirkend 01.07.1986 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 04.10.1974 außer Kraft. Bereits nach der bisherigen Satzung enstandene Verpflichtungen werden noch nach der bisherigen Satzung abgewickelt.

3579 GILSERBERG, den 20.12.1986

DER GEMEINDEVORSTAND

(Siegel)

| Bürgermeister | I. Beigeordneter |
|---|---|
| gez. Drescher | gez. Vaupel |

Bekanntgemacht,
3579 Gilserberg, den 09. Jan. 1987

gez. Drescher, Bürgermeister